

Objektplanungsvertrag

VE 731 Objektplanung Gebäude

Innungsverband des Dachdeckerhandwerks Westfalen

Stockholmer Allee 53

44269 Dortmund

- im Nachfolgenden „Auftraggeber“¹ oder „AG“ genannt -

und

n.n.

- im Nachfolgenden „Auftragnehmer“¹ oder „AN“ genannt –

wird für das Bauvorhaben Neubau Bildungscampus Eslohe an der Böttenbergstraße 20 in 59889 Eslohe folgender Werkvertrag unter Einbeziehung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abgeschlossen:

¹ Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe Auftraggeber, Auftragnehmer, Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.

§ 1

Planungs- und Überwachungsziele

- (1) Gegenstand dieses Vertrags sind Architektenleistungen für folgende bauliche und sonstige Anlagen Neubau Bildungscampus Eslohe, Böttenbergstraße 20, 59889, Eslohe.
- (2) Folgende wesentliche Planungs- und Überwachungsziele sind gemäß § 650p Abs. 1 BGB zwischen den Parteien vereinbart und Grundlage des Leistungsumfangs gemäß § 3 des Vertrages:
 - a) Beauftragung Architekt: vorauss. 12/2026

Einreichung Fördermittelantrag 04/2027
 - b) Überwachung der Kostenobergrenze aus § 4

§ 2

Grundlagen des Vertrags

- (1) Grundlagen des Vertrags sind:
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - b) das vereinbarte Leistungsbild (Anlage 1)
 - c) die Terminplanung (Anlage 2),
- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend
 - a) die „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
 - b) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),
 - c) die Unfallverhütungsvorschriften der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG),
 - d) die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV, ASR),
 - e) die behördlichen Bestimmungen und Auflagen,

- f) die gültigen Normen und allgemein technischen Vorschriften.
- (3) Die Rangfolge der in Abs. (1) und (2) genannten Vertragsbestandteile ergibt sich grundsätzlich aus der vorstehenden Reihenfolge. Die Rangreihenfolge gilt bei Widersprüchen und ist zur Auslegung des geschuldeten Leistungssolls des Auftragnehmers heranzuziehen, wobei innerhalb jedes Absatzes die spezielleren Regelungen grundsätzlich den allgemeineren Regelungen vorgehen. Sollte eine eindeutige Auslegung zum Leistungssoll nicht möglich sein und sollten die Parteien keine Einigung erzielen können, steht dem Auftraggeber ein Leistungsbestimmungsrecht zu, das er nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB) ausüben wird.
- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN sind – gleich in welcher medialen Bekanntgabe - nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die Geltung wird ausgeschlossen. Für Änderung dieser Vereinbarung bedarf es der Schriftform gemäß § 126 Abs. 2 BGB.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen zur Erreichung der vertraglich vereinbarten und geschuldeten Planungs- und Überwachungsziele (Werkerfolg) auszuführen. Das umfasst insbesondere die nachfolgend ausdrücklich genannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des AN abschließend bestimmt und eingegrenzt wären.
- (2) 1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Stufe 1-3 für folgende Leistungen:

	<u>Stufe 1</u>	<u>Stufe 2</u>	<u>Stufe 3</u>
	<u>LPH</u>	<u>LPH</u>	<u>LPH</u>
Objektplanung Gebäude (§§ 33/34 HOAI)	1 - 3	4 - 8	9

2. Der Leistungsumfang beinhaltet die Projektabwicklung mittels Einzelvergabe.

3. Die Leistungsphasen der Stufe 1 sind mit dem Abschluss des Vertrages beauftragt. Die Leistungsphasen der Stufen 2 und 3 wird mit dem Abschluss dieses Vertrages dem Auftragnehmer nicht beauftragt. Der AG behält sich lediglich das Recht zum Abruf der Leistungen vor.

4. Der Abruf der Leistungen zur Stufen 2-3 einzeln oder im Ganzen, auch innerhalb der Leistungsphasen – hat spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des AN aus der letzten beauftragten Leistungsphase erfolgen; bis dahin verbleibt die vertragliche Bindung des AN. Der Abruf des AG bedarf der Schriftform, um wirksam zu sein.
5. Dem AN steht kein Anspruch auf Abruf der Leistungen zur Stufen 2-3 zu, er kann auch aus der stufenweisen Beauftragung oder Nichtbeauftragung keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, ableiten.
- (3) Der AN ist verpflichtet, weitere Grundleistungen und Besondere Leistungen über den in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus zu übernehmen, wenn der AG hierauf schriftlich anträgt (einseitige Option zur Beauftragung weiterer Leistungen), es sei denn, das Büro des AN ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet und der AN kann nachweislich keine Subplaner für diese Leistungen zu angemessenen Konditionen binden. Ein Anspruch auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht aber nicht. Soweit an den AN weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf die Beauftragung der Schriftform.
- (4) Der AG ist zudem berechtigt, Änderungen der Leistung des AN anzuordnen; insbesondere ist der AG berechtigt, die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele durch einseitige Anordnung zu ändern. Die Vergütung des AN richtet sich in diesem Fall nach § 6 Abs. (7).
- (5) Auch für die weiteren oder geänderten Leistungen gemäß Abs. (3) und (4) gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.
- (6) 1. Die Leistungspflicht des AN umfasst sämtliche Leistungen des beigefügten Leistungsbildes für die beauftragten Leistungsphasen.
- (7) Die Erstellung von Wärme-, Schall-, Boden- und Brandschutzgutachten sowie die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind nicht im Leistungsumfang des AN enthalten, sofern in Abs. (2) nichts anderweitiges vereinbart ist.
- (8) Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften inkl. Nebenbestimmungen etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts (insbesondere GWB, VgV, VOB/A, Landesvergabegesetze etc.) zu beachten und einzuhalten. Sollten für den AN Vergaberechtsverstöße erkennbar werden, hat der den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- (9) Der AG weist auf die Privilegierung der VOB/B im Rahmen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle gemäß § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB hin, nach der eine Inhaltskontrolle der VOB/B nicht stattfindet, wenn sie als Ganzes vereinbart ist. Nach der Rechtsprechung des BGH gilt diese Privilegierung nur in den Fällen, in denen die VOB/B ohne jegliche Abweichung vereinbart ist. Der AG hat ein besonderes Interesse an der Vereinbarung der VOB/B als Ganzes und wird mit den ausführenden Unternehmen keine Abweichungen von der VOB/B vereinbaren. Der AN ist verpflichtet, dies bei der Gestaltung von Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Vertragsbedingungen etc.) zu berücksichtigen. Der AN hat jegliche Unterlagen dahingehend zu überprüfen, ob sie Abweichungen zur VOB/B enthalten und etwaige Abweichungen zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach und führt dies zur Unwirksamkeit einzelner Regelungen der VOB/B, wird der AG hierdurch entstehende Schäden vom AN ersetzt verlangen.
- (10) Der AN hat die Planungsleistungen unter Beachtung der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit sowie der einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere der DIN 18040, zu erbringen. Soweit das Bauvorhaben ganz oder teilweise als öffentlich zugängliches Gebäude oder Gebäudebereich auszuführen ist, hat der AN die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit planerisch zu berücksichtigen und den AG auf etwaige Abweichungen oder besondere Anforderungen rechtzeitig hinzuweisen.
- (11)
- (12) Der AN schuldet im Rahmen der Planungsleistungen ebenfalls die Konzeptionierung und Planung des Gebäudeleitsystems (inkl. Türbeschilderung). Durch die hieraus resultierenden anrechenbaren Kosten erhält der AN die abschließende Vergütung der Planungsleistungen.

§ 4

Kosten

Der AN hat seine Planungsleistungen so zu erbringen, dass die anrechenbaren Kosten der Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 einen Betrag von EUR 73,45 Mio. € brutto nicht überschreiten. Diese Kostenobergrenze stellt ein wesentliches Planungsziel dar.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Gesamtmaßnahme nur bei Einhaltung des förderfähigen Kostenrahmens wirtschaftlich realisierbar ist. Der tatsächlich bewilligte Kostenrahmen stellt daher ein wesentliches Planungsziel dar.

- (1) Die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hat für den AG oberste Priorität. Der AN verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den AG von Kostensteigerungen unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG bei erkennbaren Kostensteigerungen Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität, die Termine und den Betrieb des Gebäudes enthalten.

§ 5

Sonderfachleute

- (1) Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten.
- (2) Der AN ist verpflichtet, Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt, Auskünfte bei den beauftragten Sonderfachleuten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen.
- (3) Der AN hat die Planungs- und Geschehensabläufe der Sonderfachleute in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und federführend zu überwachen.

§ 6

Vergütung der Leistungen

- (1) 1. Honorargrundlage sind die ermittelten anrechenbaren Kosten nach HOAI und DIN 276 in der Fassung von Dezember 2018 [abweichend von § 4 Abs. 1 HOAI 2021], welche sich nach der vom Auftraggeber freigegebenen Kostenberechnung ergeben. Bis zur freigegebenen Kostenberechnung gilt die freigegebene Kostenschätzung als vorläufige Honorargrundlage. Bis zur freigegebenen Kostenschätzung gelten die anr. Kosten aus der Machbarkeitsstudie als vorläufige Honorargrundlage.

2. Die Kosten von technischen Anlagen, die im Gebäude oder im Bereich der Innenräume nur untergebracht sind und die nicht überwiegend der Ver- und/oder Entsorgung des Gebäudes dienen, werden den anrechenbaren Kosten nicht hinzugerechnet, es sei denn, der Auftragnehmer ist beauftragt, diese Anlagen fachlich zu planen und/oder deren Ausführung fachlich zu überwachen.

3. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz wird nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Mehraufwendungen des AN bereits mit dem vereinbarten Umbauzuschlag abgegolten sind.

- (2) 1. Die in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen werden nach den Kriterien der HOAI folgenden Honorarzonen und Vergütungssätzen (unten entspricht 0 %; mitte entspricht 50 %; oben entspricht 100 %) zugeordnet.

	<u>Honorarzone</u>	<u>Vergütungssatz</u>
Objektplanung Gebäude	3	0 %

2. Für einzelne Leistungsphasen gem. § 3 Abs. (2) dieses Vertrags gilt folgende Bewertung (in % des Vollhonorars):

<u>Objektplanung</u> <u>Gebäude</u>	
Leistungsphase 1	2 %
Leistungsphase 2	7 %
Leistungsphase 3	15 %
Leistungsphase 4	3 %

Leistungsphase 5	25 %
Leistungsphase 6	10 %
Leistungsphase 7	3,5 %
Leistungsphase 8	32 %
Leistungsphase 9	2 %
Summe	99,5 %

- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren für die nachfolgenden Leistungsphasen und Stufen gemäß § 3 Abs. (2), abweichend der Regelung gemäß § 6 Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. folgende Pauschalhonorare:

-

- (4) 1. Der AN erklärt mit Abschluss des Vertrages, dass die Einordnung der Maßnahme als ein Objekt, mit einer Gesamtsumme für die anrechenbaren Kosten, in Verbindung mit der Honorarzone sowie den Prozentsätzen gemäß Abs. (2) vertretbar ist.

2. Insbesondere für Leistungen gemäß § 9 dieses Vertrages steht dem AN keine zusätzliche Vergütung zu. Der AN hat sämtliche Aufwendungen respektive Leistungen nach diesem Vertrag, welche ggf. über die Grundleistungen hinausgehen, in den vereinbarten Honoraren einkalkuliert.

- (5) Für Umbauten / Modernisierungen gelten folgende Honorarerhöhung(en) in Prozent vom Grundhonorar (Umbauzuschlag) als vereinbart:

Umbauzuschlag

Objektplanung Gebäude

XX %

- (6) 1. Für die Besonderen Leistungen gemäß § 3 wird folgende Vergütung vereinbart:

<u>Leistungsbild</u>	<u>Vergütung</u>
siehe beigefügtes Leistungsverzeichnis	s. Anlage

2. Für die Leistungen gemäß § 9 dieses Vertrages steht dem AN keine zusätzliche Vergütung zu. Der AN hat die Aufwendungen, welche ggf. über die Grundleistungen hinausgehen, in den Nebenkostensatz einkalkuliert.

Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungen gemäß § 3 Abs. (3) gilt für die Vergütung des AN folgendes:

- a) Im Falle der Beauftragung weiterer in der HOAI geregelter Leistungsbilder und/oder -phasen erhält der AN für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Leistungsbilder/-phasen das jeweilige Honorar nach HOAI.
- b) Für Besondere Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundensätzen orientieren soll. Diese Stundensätze gelten auch im Falle, dass die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. In diesen sonstigen Fällen hat der AN bei Rechnungsstellung der jeweiligen besonderen Leistung den angefallenen Zeitaufwand prüfbar (Ausführender, Zeitraum, detaillierte Leistungsbeschreibung) abzurechnen:

Projektleiter/-in	X,XX EUR/Stunde
-------------------	-----------------

Projektingenieur/-architekt/-in; X,XX EUR/Stunde

Projektassistent/-in X,XX EUR/Stunde

- (7) Im Falle von geänderten Leistungen gemäß § 3 Abs. (4) gilt hinsichtlich der Vergütung des AN folgendes:

- a) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung und der Kosten.
- b) Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planungsunterlagen erforderlich,

so ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den AN vorhersehbar waren. Im Übrigen kann eine zusätzliche Vergütung nur dann gefordert werden, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die eine Überarbeitung erforderlich machen, nach vollständigem Abschluss der Leistungsphase 3 geändert haben und deshalb dem AN ein erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

- c) Im Falle sonstiger wesentlicher Änderungen werden die Parteien eine gesonderte Vergütung vereinbaren, die sich am erwarteten Mehraufwand des AN unter Zugrundelegung der Stundensätze gemäß § 6 Abs. 0 bemessen soll. Eine Änderung ist in der Regel dann als wesentlich anzusehen, wenn
 - (i) aufgrund der Änderung eine erneute Bearbeitung von Planungsergebnissen vorangegangener, bereits vollständig abgeschlossener Leistungsphasen erforderlich wird, oder
 - (ii) die Änderung zu einer voraussichtlichen Abweichung der Fläche des Raumprogramms von mehr als 10 % führt oder
 - (iii) die Änderung zu einer voraussichtlichen Änderung der Baukosten von mehr als 15 % führt.
- (8) Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden pauschal mit XXX v. H. vom Nettohonorar erstattet. Die Übergabe von Unterlagen richtet sich gemäß § 15 und ist in der Nebenkostenpauschale enthalten.
- (9) Sofern der AN die Unterlagen zu den Planungs- und Überwachungszielen erarbeitet oder hieran mitgewirkt hat, steht dem AN hierfür keine zusätzliche Vergütung zu, da diese bereits im vereinbarten Gesamthonorar enthalten ist.
- (10) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Diese ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 7

Zahlungen

- (1) 1. Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsmäßig erbrachten Leistungen innerhalb einer Frist von spätestens 30 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit Zugang der Rechnung gem. Nr. 3.
- 2. Die Rechnungen sind auf folgenden Rechnungsempfänger auszustellen: Innungsverband des Dachdeckerhandwerks Westfalen, Stockholmer Allee 53, 44269.

3. Eine Rechnung gilt als zugestellt, sobald die Rechnung beim AG und bei der Projektsteuerung als digitale Kopie (Zustellung mittels PKMS an den Verteiler „713 Projektsteuerung“) eingegangen ist.
- (2) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, eine Abnahme durch den AG erfolgt ist, der AN eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt und der AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 60 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung bei dem AG und der Projektsteuerung. Spätestens mit Ablauf des Prüfungszeitraums wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn und soweit die Leistungen des AN vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.
- (3) Der AN darf vor Ablauf von zwei Monaten nach Vorlage einer Abschlagsrechnung keine erneute Abschlagsrechnung stellen. Hiervon ausgenommen ist die Einreichung korrigierter Abschlagsrechnungen, die der Auftraggeber zuvor als nicht prüffähig oder nicht ordnungsgemäß zurückgewiesen hat.

§ 8

Termine

- (1) Der AN ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen so auszurichten und so zu erbringen, dass die in dem beigefügten Terminplan (**Anlage**) genannten Zwischentermine eingehalten werden. Zusätzlich hat der AN für die Erbringung seiner Leistungen folgende Termine als verbindliche Vertragsfristen einzuhalten:

Geschuldete Leistung

Vertragsfrist

Einreichung Fördermittelantrag

04/2027

- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen schriftlich hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, den AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten

und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

- (3) Wird eine der Vertragsfristen aus Abs. (1) überschritten, hat der AN an den AG eine Vertragsstrafe von 0,1 v. H. des Nettohonorars für den jeweils bis zur jeweiligen Vertragsfrist zu erbringenden rückständigen Teil der Leistung, höchstens jedoch 5 v. H. des Nettohonorars der beauftragten Projektstufe zu bezahlen, es sei denn, der AN hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den AG ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des AG angerechnet.

§ 9

Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (2) Der AN hat seine Leistungen für das Bauvorhaben unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen, in Bezug auf die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere der planungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.
- (3) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der AG ermächtigt den AN, den am Bau Beteiligten entsprechende Weisungen zu erteilen. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, zu ändern oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.
- (4) Der AN ist verpflichtet, sich mit den weiteren Planungsbeteiligten abzustimmen und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die Zielvorgaben des AG eingehalten werden.
- (5) Der AN verpflichtet sich zusätzliche, ihn betreffende Leistungen im Voraus - mindestens 6 Werktage - dem AG schriftlich anzuzeigen. Einen rechtmäßigen Anspruch auf die

Vergütung besteht nur, wenn der AG den AN zur Ausführung der zusätzlichen Leistungen schriftlich beauftragt.

- (6) Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des AG.
- (7) Glaubt sich der AN durch Leistungen Dritter in seiner eigenen Leistungserbringung behindert, so hat er die Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem AG anzuzeigen. Dem AN stehen nur Ansprüche aus dem Behinderungstatbestand zu, wenn der AN dem AG die Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat.
- (8) Der AG lässt ein Projekthandbuch (Anlage) erstellen, in dem alle wesentlichen Kriterien der Ablauforganisation enthalten sind. Die für den AN erforderlichen Teile des Projekthandbuchs werden dem AN rechtzeitig und in der aktualisierten Fassung zur Verfügung gestellt; die Angaben sind für den AN verbindlich. Das Gleiche gilt auch für weitere Unterlagen des Projektsteuerers.
- (9) Es werden mind. 2-wöchentlich, bei Bedarf wöchentlich, Projektbesprechungen durchgeführt. Die Organisation der Besprechungen obliegt dem AG. Die Teilnahme an Projektbesprechungen durch die Projektleitung des AN ist verpflichtend. Der AN führt darüber hinaus eigenständig mit den Fachplanern regelmäßig Planungsbesprechungen und mit den ausführenden Unternehmen Baubesprechungen (wöchentlich) durch. Der AN ist verpflichtet, über die Planungs- und Baubesprechungen eine Niederschrift zu fertigen und diese zeitnah, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen, zu verteilen.
- (10) 1. Der AN führt frühzeitig Bemusterungen für alle relevanten baulichen Qualitäten, wie bspw. für die Gebäudehülle sowie für die Boden-, Decken- und Wandqualitäten, durch. Die Bemusterung hat spätestens in der Leistungsphase 3 vor der Erstellung der Kostenberechnung zu erfolgen. Hierfür sind mindestens zwei Termine vorzusehen. Der AN wird die zur Verfügung gestellten Bemusterungsvorlagen zur Strukturierung und Dokumentation verwenden. Der AN wird die Bemusterungstermine und dessen Ergebnisse protokollieren.

2. Die Erläuterungsberichte sind nach DIN 276 (Stand 12-2018) zu strukturieren. Der Erläuterungsbericht der Leistungsphase 3 muss detaillierte Qualitätsangaben enthalten, welche das geplante Bausoll/Qualitätsniveau dokumentieren.

- (11) Die Projektleitung seitens des Auftragnehmers wird durch:

Projektleiter/-in: Name eintragen

Stellv. Projektleiter/-in Name eintragen

wahrgenommen. Die Projektleitung des AN ist als Ansprechpartner für den AG für die gesamte Projektabwicklung verantwortlich. Sollte sich die Projektleitung des AN ändern, ist dies dem AG unverzüglich unter Darlegung der Gründe schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel der Projektleitung bedarf der Zustimmung des AG, der diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der AN hat sicherzustellen, dass die Projektleitung zu sämtlichen projektbezogenen Entscheidungen, insbesondere zu sämtlichen Abstimmungsprozessen bei Planungs-, Bauausführungs-, Kosten- sowie Honorarentscheidungen befugt und vertretungsberechtigt ist. Der AN sichert dies mit dem Abschluss des Vertrages uneingeschränkt zu.

- (12) Der AG wird weitere Leistungen an Dritte vergeben, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, bspw. Sachverständigenleistungen. In diesem Zusammenhang hat der AN den AG bei der Vorbereitung der Vergabeunterlagen zu unterstützen. Die Unterstützung beinhaltet unter anderem die Aufstellung und Beschreibung der zu prüfenden Materialien, Bauteile, Anlagen und –teile gemäß den technischen Anforderungen sowie den geltenden Vorschriften und Verordnungen, bspw. PrüfVO NRW. Ferner sind die zugehörigen Unterlagen (Planunterlagen, etc.) durch den Auftragnehmer zusammenzustellen.
- (13) Der AN hat in jeder Phase die Notwendigkeit der Einbindung von weiteren Sonderfachleuten zu prüfen, mit dem AG abzustimmen und zu dokumentieren. Der AG wird keinen zusätzlichen Fassadenplaner respektive eine Fassadenstatik beauftragen. Diese Leistungen hat der AN, falls erforderlich, selbst auszuführen, bzw. auf eigene Kosten zu beauftragen.
- (14) In den CAD-Dateien erhalten sämtliche Raumflächen Polygone zur Auslesung der Fläche und dessen Umfangs. Die Raumstempel müssen mit Beginn der Vorplanung mindestens folgende Inhalte aufweisen: Bereich (s. Raumprogramm), Raum-Nr., Raumbezeichnung, Fläche, Umfang, DIN 277 Zuordnung. Auf Anfrage sind dem AG die ausgelesenen Datensätze als Exceldatei zur Verfügung zu stellen.
- (15) 1. Der AN verpflichtet sich Änderungen des Bausolls (Festschreibung mit Freigabe der Entwurfsplanung) durch Projektänderungsanträge anzuzeigen. Dies gilt auch für

Änderungen, welche von dem AG selbst verursacht werden. Die Honorierung des geänderten Bausolls erfolgt auf Grundlage der Erhöhung der anrechenbaren Kosten.

Pläne sind mit einem Änderungsindex (Nr. inkl. Änderungsvermerk) zu versehen. Das Datum des Planstandes ist fortlaufend anzupassen.

2. Der Projektänderungsantrag muss sämtliche Kostenauswirkungen (inkl. KG 700, Honorarangaben inkl. Nebenkosten und etwaigen Zuschlägen) beinhalten, damit das Budget ordnungsgemäß fortgeschrieben werden kann. Eine Budgetfortschreibung findet jedoch nur statt, sofern der Bauherr nachträglich das Bausoll ändert. Eine Budgetfortschreibung findet folglich nicht bei Leistungen, welche zur Erreichung eines funktionierenden und für die gewöhnliche Verwendung geeigneten Gebäudes notwendig sind, statt („vergesene Leistungen“; bspw. bei einer fehlenden Elektrounterverteilung, etc.).

(16) Der AN präsentiert die Ergebnisse jeder Leistungsphase einmalig vor den Gremien des AG. Überdies sind bis zu zwei Zwischenpräsentationen zu erbringen.

(17) 1. Der AN verpflichtet sich das Projektkommunikationssystem „Awaro“ zu nutzen, welches von dem AG kostenlos gestellt wird. Das System ist für die gesamte Projektkommunikation zu verwenden (Schriftverkehr, E-Mails, Ablage von Arbeitsergebnissen, etc.). Eine Unterlage gilt erst als zugestellt, wenn diese im Projektkommunikationssystem hinterlegt (Dokumente im Dokumentenmodul und Pläne im Planmodul) und die entsprechenden Empfänger hierüber benachrichtigt wurden. Die Herausgabe der Unterlagen in Papierform gemäß § 15 bleibt hiervon unberührt.

2. Für den Fall, dass der AN gegen die vereinbarte Nutzung von Awaro verstößt (bspw. keine Ablage von Dokumenten im Dokumentenmodul oder von Plänen in Planmodul, Dateibezeichnung nicht entsprechend des Dokumentenschlüssels), steht dem AG das Recht zur Ersatzvornahme zu. Dies gilt jedoch nur, sofern der AG den AN insgesamt dreifach (nicht je Einzelfall) zur Abhilfe aufgefordert hat. Für jede Datei, welche der AG (oder dessen Erfüllungsgehilfe) für den AN anschließend einstellt oder den Dateinamen entsprechend des Dokumentenschlüssels korrigiert, behält der AG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € netto ein.

(18) Der AN erhält sämtliche Unterlagen ausschließlich digital über das Projektkommunikationssystem Awaro.

(19) 1. Der AN wird während der Ausführungen von Bauleistungen die Baustelle stetig mit mindestens einem Objektüberwacher, welcher hinsichtlich der Ausführungsleistungen fachlich qualifiziert ist, besetzen.

Zum Beginn und Ende der Ausführungsleistungen kann der AG dem AN von der Anwesenheitspflicht nach freiem Ermessen befreien, jedoch übernimmt der AG mit der Befreiung keinerlei Haftung o. ä. Der AN ist weiterhin für seine Leistungserbringung selbst verantwortlich.

2. Der AN schuldet die Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter nach Landesbauordnung. Eine zusätzliche Vergütung steht dem AN hierfür nicht zu.

(20) 1. Der AN hat für jede Vergabeeinheit eine eigenständige Ausführungsplanung zu erstellen, welche als Grundlage für die Ausschreibung der Leistung verwendet wird. Die Ausführungsplanung der jeweiligen Vergabeeinheit ist vollständig gemäß Terminplanung der Projektsteuerung einzureichen.

2. Der Auftragnehmer hat Unterlagen, welche an Dritte zur weitergehenden Planung übergeben werden (bspw. Planunterlagen an die Tragwerksplanung zur Erstellung der Entwurfsstatik), im Plankopf freizugeben. Zu diesem Zeitpunkt dürfen die Planungen nicht mehr als „Vorabzug“ gekennzeichnet sein. Dies gilt für sämtliche Leistungsphasen.

(21) Die Werk- und Montageplanung der ausführenden Unternehmen hat der AN innerhalb von 10 Arbeitstagen zu prüfen. Diese Prüfzeit hat der AN im Terminplan entsprechend einzukalkulieren.

(22) 1. Die Rechnungsprüfung des Auftragnehmers hat stets innerhalb der vereinbarten Fälligkeitsfristen, welche sich aus dem betreffenden Vertragswerk ergeben, unter der Einräumung eines Zeitraums für die Rechnungsanweisung durch den AG von 5 Arbeitstagen, zu erfolgen. Die entsprechenden Regelabläufe der Projektsteuerung sind hierzu einzuhalten. Die Regelabläufe gehen aus dem Projekthandbuch hervor.

(23) 2. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Rechnungsprüfung innerhalb der Skonto-fristen, welche sich aus dem betreffenden Vertragswerk ergeben, unter der Einräumung eines Zeitraums für die Rechnungsanweisung durch den AG von 3 Arbeitstagen, zu erfolgen. Die entsprechenden Regelabläufe der Projektsteuerung sind hierzu einzuhalten. Die Regelabläufe gehen aus dem Projekthandbuch hervor.

3. Mit der Rechnungsprüfung des Auftragnehmers übergibt dieser auch einen Auszug aus dem AVA-Programm, welcher den Abrechnungsstand (Abrechnungsmenge zur

Auftragsmenge inkl. Prozentangabe) je Leistungsposition widerspiegelt. Ferner wird die AVA-Aufmaßdatei (D11 / D12) zur Verfügung gestellt.

4. Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind.

Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc.) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

5. Im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung und -freigabe von Bauleistungen hat der AN auch zu prüfen, ob eine Ausgleichsrechnung gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B für den AG wirtschaftlich sinnvoll ist. Eine zusätzliche Vergütung erhält der AN hierfür nicht.

- (24) Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der Leistungsphase 3, spätestens jedoch nach Beauftragung der Leistungsphase 5, innerhalb von 14 Kalendertagen eine Planliste über die anzufertigen Planunterlagen, welche innerhalb der Leistungsphase 5 geliefert werden, zu erstellen und dem AG zur Prüfung zu übergeben.
- (25) 1. Der Auftragnehmer hat die Leistungsverzeichnisse, die Angebotsauswertungen und die Auftragsleistungsverzeichnisse im pdf- und GAEB-Dateiformat zu übergeben.
2. Der Auftragnehmer hat die Nachtragsleistungsverzeichnisse (für die eigenen Leistungen sowie für die Leistungen der ausführenden Unternehmen) im pdf- und GAEB-Dateiformat zu übergeben.
- (26) Die Vertragsparteien vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die Durchbruchplanung in Trockenbauwänden eine geschuldete Grundleistung darstellt. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt demzufolge nicht.
- (27) Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass die Dimensionierung der Dachentwässerungsabläufe und der Regenwasserfallleitungen für Freispiegelentwässerungssysteme, die Erstellung eines Baustelleneinrichtungsplanes (im Rahmen der LP 3 mit anschließender Fortschreibung) sowie der Entwurf eines Baustellenschildes (LP 5) eine geschuldete Grundleistung des AN darstellt, welche folglich nicht zusätzlich vergütet wird.

- (28) Dem AN wird vom AG eine Excelvorlagedatei für die Kostenermittlungen übergeben. Eine strukturelle Anpassung der Vorlagedatei (Spalten) ist nicht ohne Zustimmung des AG zulässig. Der AN ist verpflichtet die Datei für die Kostenermittlung zu verwenden und übergibt die ausgefüllte Exceldatei an den AG.

§ 10

Allgemeine Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG ist zur Bereitstellung der für die Vertragsdurchführung erforderlichen Pläne, Unterlagen, Verträge und Berechnungen sowie Daten und Informationen, soweit sie dem AG selbst zur Verfügung stehen, respektive der AG diese zur Verfügung stellen muss, verpflichtet.
- (2) Der AG verpflichtet sich Entscheidungen in einer angemessenen Frist zu treffen, so dass die Projektabwicklung nicht nachteilig beeinflusst wird. Überdies sind dem AN rechtzeitig die erforderlichen Vollmachten in Schriftform auszuhändigen.
- (3) Der AN hat die Planungsleistungen rechtzeitig an den AG zur Prüfung vorzulegen. Der Projektleiter des AN muss die Planungsleistungen auf Vollständigkeit prüfen und diese zur Prüfung durch den AG schriftlich freigeben. Der AG prüft die Planungsleistungen lediglich auf Plausibilität. Der AG wird die Planungsleistungen unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 10 Arbeitstagen prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an den AN zurückleiten. Die Prüfung entlastet den AN im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen nicht. Die Prüffrist beginnt erst nach Zugang der Unterlagen in Papierform und digitaler Form, sofern eine Papierform geschuldet wird.

§ 11

Abnahme

- (1) Die Leistungen des AN werden förmlich abgenommen. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter - gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer - Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Für Teilabnahmen gilt Abs. (1) entsprechend.

- (3) Die Frist für eine Zustandsfeststellung gemäß § 650g BGB muss mindestens 21 Kalendertage betragen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Mängel und Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff BGB.
- (2) Die Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 11.

§ 13

Versicherungen

- (1) 1. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	5,0 Mio. EUR
b) für sonstige Schäden	3,0 Mio. EUR

2. Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr 2-fach zur Verfügung stehen.

3. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

4. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

5. Der AN hat sicherzustellen, dass für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz bis zum Ablauf der jeweiligen gesetzlichen oder

vertraglich vereinbarten Verjährungsfristen besteht. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Beendigung der Berufstätigkeit, der Auflösung des Architekturbüros, eines Versichererwechsels oder des Wegfalls der laufenden Berufshaftpflichtversicherung. Erforderlichenfalls hat der AN auf eigene Kosten eine entsprechende Nachhaftungsversicherung abzuschließen. Der Nachweis hierüber ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 14

Kündigung

- (1) Die Kündigung des Vertrages kann nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen, siehe insbesondere § 648 und 648a BGB.
- (2) Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf entsprechend § 650h BGB in jedem Fall der Schriftform.
- (3) Die Leistungsstandfeststellung für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a Abs. 4 BGB gilt gleichermaßen auch für den Fall der ordentlichen Kündigung des AG nach § 648 BGB.
- (4) Die Frist für eine Leistungsstandfeststellung gemäß Abs. (3) muss mindestens 21 Kalendertage betragen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Im Falle der Kündigung bleiben die vom AN begründeten Unterauftragsverhältnisse grundsätzlich dessen Verantwortung. Der AN hat jedoch den AG bei der Sicherstellung der weiteren Projektabwicklung angemessen zu unterstützen und auf Verlangen sämtliche vertragsrelevanten Informationen und Arbeitsergebnisse der Unterauftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Soweit rechtlich möglich und von allen Beteiligten gewünscht, werden die Parteien an einer Überleitung von Unterauftragsverhältnissen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten mitwirken.

§ 15

Herausgabe

- (1) Die von dem AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG in 3-facher Ausfertigung (1-fach AG, 1-fach Projektsteuerung und 1-fach Hochbau-leitung) in Papierform und außerdem auf einem über Awaro im Ursprungsdateiformat als auch im pdf-Format spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphase auszu-händigen. Darüber hinaus sind die Planunterlagen in vorgenannter Anzahl zum Zeitpunkt der Zwischenpräsentation in der LP 2 und 3 zu übergeben. Im Falle von Planungsfort-schreibungen und Planungsaktualisierungen wird von jedem neuen Planstand eine Pa-pierausfertigung in vorgenannter Anzahl übergeben. Mit Übergabe der vorgenannten Papieraufbereitungen gehen diese in das Eigentum des Empfängers über.
- (2) Abweichend von Absatz (1) müssen die Bauantragsunterlagen 5-fach zur Verfügung ge-stellt werden. Sie werden Eigentum des AG.
- (3) 1. An die Übergabe von Unterlagen gemäß Absatz (1) und (2) werden folgende Anforde-rungen gestellt:

Sofern die Unterlagen farbige Elemente aufweisen, sind diese in Farbe zu übergeben. Planunterlagen sind nach Vorgabe der DIN-Norm zu falten, mit Heftstreifen zu versehen und in einem beschrifteten Ordner abzugeben.

Die digitalen Unterlagen sind gemäß den Organisationsvorgaben der Projektsteuerung zu benennen und zu sortieren.

Der AN übergibt mit den Planunterlagen stets eine aktualisierte Planliste, welche min-destens den Inhalt, Status der Planunterlage, Index und das Datum beinhaltet.

- (4) Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche von dem AG zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.
- (5) Der AN ist auch dem Projektsteuerer uneingeschränkt auskunftsverpflichtet. Ferner sind sämtliche Dokumente sowie der relevante Schriftverkehr mit den übrigen Projektbetei-ligten auch an die Projektsteuerung (digital) zu versenden.

§ 16

Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte, Geheimhaltung

- (1) An den von dem AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, wie insbesondere den Planungen nach § 3, überträgt der AN hiermit auf den AG das ausschließliche Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungs- und Änderungsrecht.
- (2) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- (3) Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind.
- (4) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.
- (6) Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG Veröffentlichungen über das Bauwerk oder die bauliche Anlage tätigen.
- (7) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG

von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz den der AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

- (8) Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.
- (10) Der AN verpflichtet sich, sämtliche ihm vom AG übermittelten Informationen bezüglich des Projekts als vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich weiter, seine Mitarbeiter/innen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die der AN nachweislich bereits vor Mitteilung durch den AG bekannt waren, die der AN rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden.

§ 17

Bestimmungen zur Umsetzung des TVgG NRW

- (1) Der AN ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:
- (2) Der AN ist verpflichtet,
 - a) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

- b) dafür Sorge zu tragen, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die unter Buchstabe a) genannte Pflicht ebenfalls einhalten.
- (3) Der AG ist berechtigt, die Einhaltung der unter Abs. 2 genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der AN verpflichtet,
 - a) dem AG auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Abs. 2 genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
 - b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
- (4) Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der AN seine Pflicht aus Abs. 2 verletzt,
 - b) wenn der AN nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen die Pflicht aus Abs. 2 einhalten oder
 - c) wenn der AN seinen Pflichten aus Abs. 3 nicht nachkommt.

In den vorstehend unter Buchstaben a) – c) genannten Fällen verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den AG ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des AG angerechnet.

Im Übrigen berühren die vorstehenden Sanktionsregelungen nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit rechtlich zulässig – Dortmund in Nordrhein-Westfalen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

